

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ÜBER DIE VERMIETUNG VON EINZELTRESOREN, TRESORRÄUMEN UND SCHLISSFÄCHERN BEI DER TRISUNA LAGERHAUS AG

1. Vertragspartner

Trisuna Lagerhaus AG

Schliessa 16, 9495 Triesen, Liechtenstein
Handelsregisternummer: FL-0002.464.994-8
Handelsregister: Amt für Justiz
MwSt-Nr.: 58 448
Telefon: +423 384 51 20, Fax: +423 384 51 21
E-Mail: info@trisuna-lagerhaus.li

2. Geltungsbereich

Für alle zwischen der Trisuna Lagerhaus AG, 9495 Triesen (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) und ihren Kunden/-innen (nachfolgend „Mieter“ genannt) abgeschlossenen Verträge gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt).

Abweichende Geschäftsbedingungen oder andere Bedingungen des Mieters und/oder Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen oder anderer zur Anwendung gelangender Bestimmungen werden nicht akzeptiert und sind unwirksam, solange diese von der Vermieterin nicht eindeutig schriftlich anerkannt wurden.

Diese AGB finden auf sämtliche Vertragspartner der Vermieterin (einschliesslich Mieter) zur Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um Privatpersonen oder Unternehmen handelt.

Die AGB werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.

3. Vertragsschluss

Der Mietvertrag kommt erst bei gegenseitiger Unterzeichnung des Vertrags zustande. Es steht der Vermieterin frei, den potentiellen Mieter ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Einzeltores, Tresorräume und Schliessfächer (nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Mietsache“ genannt) können nur von einem einzelnen Mieter gemietet werden. Der Mieter ist berechtigt, über den Inhalt der Mietsache alleine und unbeschränkt zu verfügen sowie Dritte hierzu bevollmächtigen. Mit Minderjährigen wird grundsätzlich kein Mietvertrag abgeschlossen.

4. Mietdauer

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Dauer (unbefristet) abgeschlossen. Der Mietvertrag kann jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich per Einschreiben (E-Mail oder Fax ist nicht möglich) auf das Ende jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Kündigt der Mieter zwar, leert aber nicht spätestens am letzten Tag des Mietverhältnisses die Mietsache, setzt die persönliche

Zahlenkombination der Mietsache zurück und übergibt sämtliche Schlüssel für den Zugang zur Mietsache, verlängert sich der Mietvertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ein ausserordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht abgesehen von Punkt 5. nicht.

5. Mietzins

Der gesamte Mietzins für die vorgesehene Mietdauer ist gemäss der vertraglichen Vereinbarung im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses seitens des Mieters besteht keine Teilrückzahlungspflicht bezahlter oder geschuldeter Mietzinsen. Bei ordentlicher Beendigung des Mietverhältnisses durch die Vermieterin hat der Mieter Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung des vorausbezahlten Mietzinses.

Hat der Mieter den Mietzins nicht entrichtet, kann die Vermieterin den weiteren Zugang zur Mietsache von der Bezahlung der bereits fällig gewordenen Mietzinsen abhängig machen. Für den Fall, dass der Mieter der schriftlichen Aufforderung zur Befriedigung der Ansprüche der Vermieterin aus diesem Vertrag innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachkommt, ist die Vermieterin über ihr gesetzliches Retentionsrecht hinaus berechtigt, die Mietsache zu öffnen und deren Inhalt gemäss liechtensteinischem Recht per Zwangsvollstreckung zu verwerten.

6. Untermiete und Abtretung

Eine Weiter- oder Untervermietung der Mietsache ist nicht zulässig.

7. Inhalt der Mietsache

In der Mietsache dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geldsorten, Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine und dergleichen aufbewahrt werden. Andere Gegenstände dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Vermieterin in der Mietsache nicht aufbewahrt werden. Keinesfalls dürfen feuer- oder sonst gefährliche, illegale oder zur Aufbewahrung ungeeignete Gegenstände in der Mietsache aufbewahrt werden. Der Mieter haftet für jeden Schaden, der aus Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen entsteht. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung ist die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis ausserordentlich mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Diesfalls werden bereits bezahlte oder geschuldete Mietgebühren nicht erstattet.

8. Schlüssel/Zahlenkombination

Einzeltesor: Es gibt eine Zahlenkombination und einen Notöffnungsschlüssel zur Öffnung des Einzeltores. Der Mieter kann den Notöffnungsschlüssel entweder selber oder bei der Vermieterin verwahren. Die Zahlenkombination kennt nur der Kunde.

Schliessfächer: Es gibt zwei Schlüssel zur Öffnung des Schliessfachs.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ÜBER DIE VERMIETUNG VON EINZELTRESOREN, TRESORRÄUMEN UND SCHLISSFÄCHERN BEI DER TRISUNA LAGERHAUS AG

Der Mieter hat drei Auswahlmöglichkeiten:

1: Verwahrung beider Schlüssel bei der Vermieterin; 2: eigene Verwahrung beider Schlüssel; 3: Verwahrung eines Schlüssels bei der Vermieterin und eigene Verwahrung eines Schlüssels.

Tresorräume: Es gibt einen Schlüssel und eine Zahlenkombination zur Öffnung des Tresorraumes. Der Mieter kann den Schlüssel entweder selber oder bei der Vermieterin verwahren. Die Zahlenkombination kennt nur der Kunde.

Bei Verwahrung der Notöffnungsschlüssel und/oder Schlüssel (nachfolgend „Schlüssel“ genannt) bei der Vermieterin ist die Vermieterin jederzeit berechtigt, diese Schlüssel bei einem Treuhänder ihrer Wahl oder einer anderen Unternehmung ihrer Wahl zu verwahren.

Die Vermieterin und der Mieter können einvernehmlich abweichende Regelungen über die Öffnung der Mietsache vereinbaren.

Der Mieter ist für die ihm übergebenen Schlüssel und/oder Zahlenkombination verantwortlich. Bei Verlust eines Schlüssels und/oder der Zahlenkombination ist die Vermieterin unverzüglich zu verständigen. Die infolge des Verlusts eines Schlüssels und/oder der Zahlenkombination entstandenen Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Alle durch den Verlust des Schlüssels und/oder der persönlichen Zahlenkombination entstandenen Kosten und Schäden sind vom Mieter zu tragen.

9. Bevollmächtigte

Der Mieter kann eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, Zutritt zur Mietsache zu nehmen und/oder über diese zu verfügen. Dies hat der Mieter der Vermieterin im Mietvertrag bekannt zu geben und den von der Vermieterin verlangten Nachweis der Bevollmächtigung zu erbringen. Die Bevollmächtigten sind zur Entgegennahme des Schlüssels bei Aushändigung durch die Vermieterin und zur unbeschränkten Verfügung über den Inhalt der Mietsache berechtigt. Die erteilten Zutrittsberechtigungen bleiben über den Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Handlungsunfähigkeit des Mieters hinaus wirksam. Der Mieter kann die Vollmacht jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist für die Vermieterin jedoch erst dann verbindlich und rechtswirksam, wenn die Vermieterin dem Mieter den Eingang des Widerrufs nachweislich in schriftlicher Form bestätigt hat.

Erlangt die Vermieterin Kenntnis von einem Erbfall, der Beschränkung oder dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Mieters oder eines Bevollmächtigten, behält sie sich das Recht vor, den Zutritt oder Verfügungen über den Inhalt der Mietsache nach freiem Ermessen nur eingeschränkt zuzulassen und gänzlich zu verweigern.

10. Zutrittsberechtigung

Zutrittsberechtigt sind ausschliesslich der Mieter bzw. seine Rechtsnachfolger bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises sowie jene Drittperson, denen er auf der Unterschriftenkarte ein Zutrittsrecht zur Mietsache erteilt hat. Ein Besuch/Zutritt der Mietsache bedarf der vorherigen Anmeldung unter Vorlage eines Nachweises der Zutrittsberechtigung.

11. Aufenthaltszeit

Die Aufenthaltszeit an der Mietsache beträgt max. 15 Minuten. Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Anmeldung. Die Überschreitung und Verlängerung dieser Zeit wird mit „Mannstunden“ in Rechnung gestellt.

12. Legitimationsprüfung

Der Mieter oder dessen Bevollmächtigte haben sich nach freiem Ermessen der Vermieterin als zutrittsberechtigte Personen zu legitimieren. Der Zutrittsberechtigte hat sich unter Vorweisung eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren und auf eine Kontrollkarte, auf welcher der Tag des Zutritts vermerkt wird, seine Unterschrift anzubringen. Für die Folgen von Unterschriftenfälschungen, Legitimationsmängeln oder fehlender Handlungsfähigkeit des Mieters oder seiner Bevollmächtigten, die die Vermieterin nicht erkannt hat, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

13. Hinterlassung der Mietsache

Der Mieter und dessen Bevollmächtigte haben die Mietsache, nämlich den Einzeltresor, den Tresorraum und das Schliessfach, nach Besichtigung des Inhalts der Mietsache ordnungsgemäss zu verschliessen. Der Mieter und dessen Bevollmächtigte haften für jeden durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zur ordnungsgemässen Schliessung der Mietsache entstandenen Schaden. Die Vermieterin hat nach Zutritt der Mietsache durch den Mieter oder ein von ihm Bevollmächtigten die ordnungsgemässe Hinterlassung der Mietsache durch den Mieter oder ein von ihm Bevollmächtigten nicht zu überprüfen.

14. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Vermieterin hat für die Sicherung der Mietsache die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuwenden. Sie haftet für Schäden, welche nachweislich aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung dieser Sorgfaltspflicht hervorgehen sollten. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für Schäden durch atmosphärische Einflüsse wie Luftfeuchtigkeit, -trockenheit, Hitze, Kälte und dergleichen, durch höhere Gewalt oder Unglücksfälle wie Brände, Rohrbrüche usw., an denen die Vermieterin kein Verschulden trifft, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gegen Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl, Raub und Diebstahl durch Drittpersonen innerhalb der Geschäfts-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ÜBER DIE VERMIETUNG VON EINZELTRESOREN, TRESORRÄUMEN UND SCHLISSFÄCHERN BEI DER TRISUNA LAGERHAUS AG

räume ist die Mietsache durch die Vermieterin versichert. Eine darüber hinausgehende Versicherung ist Sache des Mieters.

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemässe Hinterlassung der Mietsache durch den Mieter oder ein von ihm Bevollmächtigten gemäss Punkt 11. entstanden sind. Ferner haftet die Vermieterin nicht für Schäden, die im Zuge des Zutritts des Mieters und dessen Bevollmächtigte zur Mietsache aus welchem Grund auch immer entstanden sind. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht für Beschädigungen und Verluste der in der Mietsache hinterlegten Gegenstände, die der Mieter oder ein von ihm Bevollmächtigter während des Zutritts zur Mietsache verursacht haben, unabhängig davon, ob die Bedingungen zur Zutrittsberechtigung eingehalten wurden oder nicht. Dasselbe gilt für Diebstähle der in der Mietsache hinterlegten Gegenstände durch Bevollmächtigte des Mieters, unabhängig davon, ob die Bedingungen zur Zutrittsberechtigung eingehalten wurden oder nicht.

15. Auflösung des Mietvertrags

Der Mieter oder ein von ihm Bevollmächtigter hat bei der Auflösung des Mietvertrags die Mietsache zu räumen, die Zahlenkombination zurückzusetzen sowie der Vermieterin sämtliche Schlüssel für die Öffnung der Mietsache und die Mietsache in einem gebrauchsfähigen Zustand zurückzugeben. Allfällige vom Mieter oder von Bevollmächtigten des Mieters verursachte Schäden werden auf Kosten des Mieters ersetzt bzw. behoben. Kommt der Mieter der schriftlichen Aufforderung zur Räumung der Mietsache, Zurücksetzung der Zahlenkombination, Übergabe sämtlicher Schlüssel und Befriedigung noch ausstehender Forderungen der Vermieterin aus dem Mietverhältnis in der festgesetzten Frist nicht nach, so ist die Vermieterin über ihr gesetzliches Retentionsrecht hinaus berechtigt, die Mietsache zu öffnen und deren Inhalt gemäss liechtensteinischem Recht per Zwangsvollstreckung zu verwerten. Der nicht beanspruchte Teil des Inhalts der Mietsache wird dem Mieter zur Verfügung gehalten oder gerichtlich hinterlegt. Über den Inhalt der Mietsache nimmt die Vermieterin ein Inventar auf.

16. Zustellungen

Mitteilungen der Vermieterin gelten an den Mieter als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mieter bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail an die letzte vom Mieter bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden. Falls die Post gemäss Auftrag des Mieters zurückzuhalten ist, gelten Zustellungen am Tage der Mitteilung als zugestellt. Ungeachtet eines Auftrags des Mieters zur Zurückhaltung der Post erfolgt eine Kündigung durch den Vermieter per Einschreiben an die letzte vom Mieter bekannt gegebene Adresse gemäss Punkt 2.

17. Datenschutzbestimmungen

Bei der Erbringung der Leistungen durch die Vermieterin ist es er-

forderlich, personenbezogene Daten der Kunden, Vertragspartnern und ggf. Dritter zu verarbeiten. Stellt der Kunde der Vermieterin diese Daten zur Verfügung, geht die Vermieterin davon aus, dass der Kunde dazu berechtigt ist.

Die Vermieterin verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden sowie von Vertragspartnern, Mitarbeitern und sonstigen Dritten, die der Kunde gemäss den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen offengelegt hat. Weitere Informationen zum Datenschutz bei der Vermieterin und den Rechten des Kunden wurden dem Kunden bei Vertragsabschluss übergeben, können jederzeit bei der Vermieterin eingeholt werden und sind auch unter www.trisuna-lagerhaus.li abrufbar.

18. Änderung des Reglements/ Dienstleistungskosten

Die Vermieterin behält sich die jederzeitige Änderung der AGB vor. Die Änderungen der AGB werden dem Mieter schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innerhalb Monatsfrist als genehmigt.

19. Recht und Gerichtsstand

Das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der Vermieterin und dem Mieter untersteht dem liechtensteinischen Recht. Erfüllungsort für Mieter mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz. Die Vermieterin hat jedoch das Recht, den Mieter beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

20. Gültigkeit

Die vorstehenden AGB treten am 01.12.2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Reglemente/AGB.